

N i e d e r s c h r i f t

(UVPA/002/2017)

über die 2. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77 am Dienstag, dem 21.02.2017, 16:00 - 18:30 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der / die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:40 Uhr

- . Werkausschuss EB77:

- 5. Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

- 5.1. Gebäudereinigung im EB 77 durch Eigenreinigung EB77/019/2017

- 5.2. Ergebnisse des Baumgutachtens von 2016 zum EB77/020/2017
Bergkirchweihgelände:
Korrektur zur Beschlussvorlage 773/029/2016 vom 15./24.11.2016

- 6. Anfragen Werkausschuss EB77

- . Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat:

- 7. Mitteilungen zur Kenntnis

- 7.1. Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 27.12.2016 - 32/056/2017
01.02.2017

- 7.2. Protokoll Naturschutzbeirat vom 23.01.2017 31/133/2017

- 7.3. Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 15.12.2016 63/139/2016

- 7.4. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/092/2017

- 7.5. Lärmschutz an der Bahn im Bereich Martinsbühler Str.; Anfrage aus der 11. Sitzung des Stadtrats 611/165/2017
- 7.6. Machbarkeitsstudie Linksabbiegen Luitpoldstraße - Gebbertstraße 613/105/2016
Vortrag - Präsentation
Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:
8. Nahverkehrsplan Erlangen 2016 - 2021 613/113/2017
Vortrag durch die Verwaltung - Nahverkehrsplan siehe Ratsinformationssystem
9. Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 30/057/2017
10. Lärmsanierung entlang der A 73; gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 181/2016 der SPD-Fraktion, FDP-Fraktion und der GL-Fraktion vom 14.12.2016 31/132/2017
11. Vergabe von Kartierungsarbeiten im Bereich Wöhrmühlinsel und östlich davon 31/134/2017
12. Aufhebung des Beschlusses vom 16.6.2015 betreffend Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in Häusling 32-1/049/2016/1
13. Interessenbekundungsverfahren an städtischen Flächen an der Ecke Güterhallenstraße / Goethestraße 23/009/2017
Unterlagen werden nachgereicht
14. Hafen Erlangen;
Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen 232/022/2015/3
15. Innenstadtentwicklung Erlangen: Programmwechsel im Rahmen der Städtebauförderung 610.3/031/2016
16. Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016 611/159/2016
17. Räumliche Ausweitung der Bebauungspläne H 461 und H 221 (Hüttendorf) nach Osten zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen; Fraktionsantrag 048/2016 der CSU vom 09.05.2016 611/131/2016/1
18. 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsgarten - hier: Billigungsbeschluss 611/164/2016

19. Anfragen

TOP

Werkausschuss EB77:

TOP 5

Mitteilungen zur Kenntnis Werkausschuss EB77

keine

TOP 5.1

EB77/019/2017

Gebäudereinigung im EB 77 durch Eigenreinigung

Mit dem 02.01.2017 ist im EB 77 die Gebäudereinigung probeweise für ein Jahr in Eigenreinigung angelaufen.

Wie in den Stellenanträgen zum Haushaltsjahr 2016 begründet, wurde der ursprüngliche Reinigungsvertrag aus Wirtschaftlichkeitsgründen mit Wirkung zum 31.12.2016 gekündigt. Das seit der PPP-Baumaßnahme bestehende Dreiecksverhältnis zwischen dem PPP-Vertragspartner, einem Facility-Manager und dem EB 77 wurde damit für den Bereich der Gebäudereinigung aufgelöst.

Im Gegenzug wurden 4 Teilzeit-Reinigungskräfte in einem Gesamtvolumen von 1,8 Vollzeitäquivalenten eingestellt. Dabei konnten im Rahmen des Stellenbesetzungsverfahrens auch drei Reinigungskräfte des bisherigen, privaten Dienstleisters übernommen und für ein Jahr befristet angestellt werden. Die organisatorische Leitung und Vorgesetztenfunktion wurde ohne zusätzliche Personalmehrung auf eine bestehende Stabsstelle der Meisterebene übertragen.

Die gesetzten Ziele, die Arbeitsprozesse effizienter zu gestalten, die Reinigungsqualität zu erhöhen, die Arbeitssituation des Reinigungspersonals zu verbessern und gleichzeitig Kosten zu reduzieren, scheinen nach den ersten Wochen durchaus erreichbar.

Ein abschließender Erfahrungsbericht wird in Zusammenarbeit mit Amt 24 nach einem angemessenen Zeitraum vorgelegt und ggf. durch EB 77 der Wegfall der kw-Vermerke auf den 1,8 Reinigungsstellen für den Haushalt 2018 beantragt.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 5.2

EB77/020/2017

Ergebnisse des Baumgutachtens von 2016 zum Bergkirchweihgelände: Korrektur zur Beschlussvorlage 773/029/2016 vom 15./24.11.2016

Mit der Beschlussvorlage 773/029/2016 wurde am 15.11.2016 im Werkausschuss EB 77 und am 24.11.2016 im Stadtrat zum Ergebnis des Baumgutachtens für das Bergkirchweihgelände berichtet. Als konkrete Angabe wurden darin 118 Altbäume genannt, die im Zeitraum bis 2036 gefällt werden müssen.

Wie sich nun herausgestellt hat, ist hier offensichtlich ein Fehler bei der Auswertung des Gutachtens unterlaufen, und die Zahl der tatsächlich bis 2036 zu fällenden Bäume ist deutlich geringer.

Zustandekommen der unterschiedlichen Angaben

Im Gegensatz zur verwaltungsinternen Auswertung und der darauf basierenden Beschlussvorlage nennt das Baumgutachten keine Fristen, innerhalb derer die Bäume gefällt werden müssen, sondern Reststandzeiten in folgenden Abstufungen:

- Reststandzeit 0 Jahre
- max. 5-10 Jahre
- max. 10-15 Jahre
- mind. 15-20 Jahre
- mind. 20 Jahre

Beim Einpflegen der Angaben in das Baumkataster und der folgenden grafischen Umsetzung wurden diese Reststandzeiten teilweise falsch interpretiert. Daraus resultierend wurde auch für Bäume eine Fällung in den nächsten 20 Jahren prognostiziert, obwohl das Gutachten eine Reststandzeit von mindestens 15-20 Jahren bzw. mindestens 20 Jahren ausweist.

Korrektur der ursprünglich genannten Zahlen

Nachdem die Auswertung nun korrigiert wurde, kann zusammenfassend folgende Prognose für den Zeitraum bis 2036 getroffen werden:

- 2 Bäume mit Reststandzeit 0 Jahre (wurden bereits 2016 gefällt)
- 33 Bäume zur Fällung vorgesehen
- 15 Bäume mit wahrscheinlicher Fällung
- 69 Bäume mit einer prognostizierten Reststandzeit von mind. 20 Jahren

Fazit

Auch angesichts der nach unten korrigierten Zahlen ist die Situation auf dem Bergkirchweihgelände sehr angespannt. Die erheblichen Standortbelastungen durch Bodenverdichtung, Überfüllung, Anfahrschäden, Wurzelbeschädigungen durch Fundamente, Abgrabungen, Erosion, Einbringen von Fetten und Ölen etc. sind neben den Auswirkungen der Klimaveränderungen ursächlich für den überwiegend schlechten Zustand der Bäume. Die Grundaussage, dass zum Verlangsamen des Abbaus der Altbäume und zum zukunftsfähigen Erhalt des Großbaumbestandes dringender Handlungsbedarf besteht, und dies nur im Rahmen

eines ganzheitlichen Gesamtkonzeptes möglich ist, bleibt unverändert bestehen und wurde auch im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 01.02.17 vom Gutachter erneut bestätigt.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 6

Anfragen Werkausschuss EB77

keine

TOP

**Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Umwelt-, Verkehrs- und
Planungsbeirat:**

TOP 7

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 7.1

32/056/2017

Verkehrsrechtliche Anordnungen in der Zeit vom 27.12.2016 - 01.02.2017

In der Zeit vom 27.12.2016 bis zum 01.02.2017 wurden die folgenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nach der StVO erlassen;

Nr.	Datum	Bezeichnung
1.	27.12.2016	Wegweisung Personenschiffahrt Einrichtung einer Wegweisung zur Anlegestelle Am Hafen (Westseite MD-Kanal) sowie Abbau der Wegweisung Personenschiffahrt zur aufgelassenen Anlegestelle auf der Ostseite des MD-Kanals.
2.	28.12.2016	Ebereschenweg Auftragen einer Grenzmarkierung (VZ 299) an der Nordwestseite des Ebereschenweges.
3.	04.01.2017	Taunusstraße Auflassung des personenbezogenen Behindertenparkplatzes Nr. 4149 in der Taunusstraße in Höhe Hausnummer 85.
4.	16.01.2017	Werner-von-Siemens-Straße Freigabe des westlichen Radwegs zwischen Siebold- und

- Mozartstraße in Gegenrichtung.
5. 17.01.2017 **Kurt-Schumacher-Straße**
Probeweise Sperrung der Linksabbieger von der Kurt-Schumacher-Straße in die Drausnickstraße.
 6. 17.01.2017 **Schallershofer Straße**
Sperrung der direkten Zufahrt in die Stichstraße zur Realschule am Europakanal mit Ausnahmeregelung für den Radverkehr.
 7. 17.01.2017 **Besiktas-Platz**
Ausweisung Besiktas-Platz als Fußgängerzone mit Freigabe des Radverkehrs.
 8. 17.01.2017 **Jenaer Straße**
Einbau von zwei fest montieren rot-weißen Absperrpfosten im ausgeschilderten Fuß- und Radweg, südlich des Anwesens Jenaer Straße 29.
 9. 17.01.2017 **Leuschnerweg und andere**
Einheitliche Zulassung des Radverkehrs auf den Wohnwegen südlich der Felix-Klein-Straße, zwischen Stauffenbergstraße und Am Brucker Bahnhof.
 10. 24.01.2017 **Sylvaniastraße**
Freigabe des südlichen Gehwegs der Sylvaniastraße für den Radverkehr zw. Graf-Zeppelin-Straße und Kanalbrücke.
 11. 01.02.2017 **Friedrich-Bauer-Straße**
Änderung der Beschilderung für den ruhenden Verkehr im nördlichen Bereich der Friedrich-Bauer-Straße.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die unter II genannten Verkehrsanordnungen dienen zur Kenntnis.

TOP 7.2

31/133/2017

Protokoll Naturschutzbeirat vom 23.01.2017

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.3

63/139/2016

Niederschrift über die Sitzung des Baukunstbeirates am 15.12.2016

Tagesordnung

Nicht öffentliche Tagesordnung

TOP 1

Ortsbesichtigungen

TOP 2

Neubau einer Wohnanlage mit 7 Wohneinheiten und einer Tiefgarage, Lange Zeile 88a

TOP 3

Neubau eines Doppelhauses, Krähenhorst 10/10a

Öffentliche Tagesordnung

TOP 4

Neubau eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof Erlangen südlich des Bahnhofgebäudes
zwischen Gleis 1 und der Stadtmauer

TOP 5

Weihnachtsessen

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.4

VI/092/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des UVPA auf. Sie enthält Informationen der Referats- und Amtsbereiche, für die der UVPA der zuständige Fachausschuss ist.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.5

611/165/2017

**Lärmschutz an der Bahn im Bereich Martinsbühler Str.; Anfrage aus der 11. Sitzung
des Stadtrats**

Herr StR Winkler fragt in der 11. Sitzung des Stadtrats am 08.12.2016 an, ob bei der DB nachgefragt werden könnte, ob die Glaslärmschutzwand im Bereich Martinsbühl an der richtigen Stelle positioniert wurde, nachdem stadtauswärts gesehen, der Blick auf die Friedhofskapelle versperrt ist.

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Die Glaslärmschutzwand an der Martinsbühler Straße wurde von der DB richtig positioniert.
- Von Westen kommend ist der Blick durch die Glaslärmschutzwand auf den Kirchturm der Altstädter Kirche möglich.
- Von Osten gesehen wird die Böschung vor der Lärmschutzwand noch entsprechend eingegrünt und mit Bäumen bepflanzt.

Die Lärmschutzmaßnahmen sind Bestandteil der Planfeststellung der DB zur Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld. Die Stadt Erlangen wurde zu der Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Stadt Erlangen wurden vom Stadtrat am 26.10.2006 und 21.04.2008 beschlossen.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP 7.6

613/105/2016

Machbarkeitsstudie Linksabbiegen Luitpoldstraße - Gebbertstraße

Die Verwaltung hatte im Jahr 2014 verwaltungsintern geprüft, in wie weit das Zulassen des Linksabbiegens an der Lichtsignalanlage Gebbertstraße / Luitpoldstraße aus Richtung Osten (Luitpoldstraße) in Richtung Süden (Gebbertstraße) möglich ist bzw. welche Auswirkungen damit verbunden sind.

Untersucht wurden sowohl die baulichen Aspekte, die verkehrstechnischen Gegebenheiten sowie die konzeptionellen Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz.

Ergebnisse:

- Die Einrichtung einer Linksabbiegerspur ist markierungs- / beschilderungs- und signaltechnisch (Hardware) möglich.
- Die zusätzliche Signalphase für die Linksabbiegerspur ist signaltechnisch (Software) unter Beibehaltung der Umlaufzeit nicht möglich. Eine einheitliche Umlaufzeit ist jedoch für die Grüne Welle entlang des Streckenzuges von der Bismarckstraße – Schillerstraße – Loewenichstraße bis zur Henkestraße notwendig. Es müsste die Umlaufzeit aller Anlagen auf dem Streckenzug erhöht werden, was nachteilige Auswirkungen auf die Wartezeiten der Fußgänger/Radfahrer und den ÖPNV zur Folge hat. Die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt wird sinken.
- Die Verdeutlichung des 5. Knotenarmes (in die Busspur Zollhaus) per Spurtafel und Freigabezeit im Signalprogramm ist nicht trivial. Die Fahrgeometrie für den Bus würde sich jedoch verbessern.
- Schleppkurvenprüfung: Für das Bemessungsfahrzeug Gelenkbus wird voraussichtlich ein Umbau der Eckausrundung im 4. Kreuzungsquadranten notwendig.
- Die Spuraufteilung aus Richtung Westen (Luitpoldstraße) ist umzugestalten. Es sind 3 Varianten möglich, wobei 2 Varianten nicht leistungsfähig sind. Die 3. Variante wäre knapp leistungsfähig.
- Die Änderung der Spuraufteilung aus Richtung Westen (Luitpoldstraße) nach Variante 3 birgt folgende Nachteile:
 - o der Bus aus der Haltestelle muss (*immer*) verschwenken

- ungünstige Fahrgeometrie für Geradeausfahrer
 - Provokation von Unfällen im Längsverkehr.
-
- Das angestrebte Ziel, den Rückstau im Zollhausviertel „verträglich“ zu halten, kann nicht garantiert werden.
 - Die zu erwartende Verkehrsverlagerung der Linksabbieger vom Knotenpunkt Luitpoldstraße / Hartmannstraße wurde ermittelt und durch das Verkehrsmodell bestätigt. Die Verkehrsverlagerung (ca. 1.000 Kfz/d) von der Hartmannstraße in die Gebbertstraße ist städteplanerisch unerwünscht (mehr Wohnbebauung in Gebbertstraße). Es gibt zudem nachteilige Auswirkungen auf die Lichtsignalanlage Gebbertstraße / Henkestraße.
 - Die Steuerungsstrategien für diese Abbiegebeziehung wurden in den letzten Jahren auf die Hartmannstraße und Henkestraße ausgelegt und mittels Schaltung von Diagonalgrün und 2-feldigem Rechtssignal optimiert. Die notwendige Grünzeit für den neuen Linksabbieger wäre konträr zu dieser Strategie.
 - Die notwendige Grünzeit für den neuen Linksabbieger wäre auch konträr zur im Bestand koordinierten Nord-/Süd-Richtung.
 - Die Änderung der Spuraufteilung aus Richtung Westen (Luitpoldstraße) nach Variante 3 hat weitere folgende Auswirkung: Durch den Wegfall des Linksabbiegens am Knotenpunkt Gebbertstraße / Luitpoldstraße müsste (um das Gebiet Zollhaus nach Norden hin nicht komplett zu isolieren) das Geradeausfahren an der Stubenlohstraße wieder erlaubt werden. Diese erneute Änderung an der Verkehrsführung im Zollhausviertel ist den Anwohnern nicht vermittelbar. Weitere ungewünschte Verkehrsverlagerungen sind nicht auszuschließen.

Fazit:

- Das Zulassen des Linksabbiegens an der Lichtsignalanlage Gebbertstraße / Luitpoldstraße aus Richtung Osten (Luitpoldstraße) in Richtung Süden (Gebbertstraße) ist baulich und hardwareseitig möglich.
- Softwareseitig sowie in Anbetracht der konzeptionellen Auswirkungen auf das umliegende Verkehrsnetz muss dringend davon abgeraten werden. Die Nachteile überwiegen deutlich im Vergleich zum Nutzen für einige wenige Linksabbieger.

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Mit Protokollvermerk aus dem UVPA am 19.04.2016 zur Vorlagennummer 613/041/2015/2 wünscht Herr StR Volleth einen Bericht darüber, warum es nicht möglich sein soll, das Linksabbiegen von der Luitpoldstraße in die Gebbertstraße zuzulassen.

Bereits im Jahr 2014 wurde dazu verwaltungsintern eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese wird nachfolgend kurz zusammengefasst. Die gesamte Untersuchung ist in Anlage 1 enthalten.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Mit Protokollvermerk aus dem UVPA am 19.04.2016 zur Vorlagennummer 613/041/2015/2 wünscht Herr StR Volleth einen Bericht darüber, warum es nicht möglich sein soll, das Linksabbiegen von der Luitpoldstraße in die Gebbertstraße zuzulassen.

Bereits im Jahr 2014 wurde dazu verwaltungsintern eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese wird nachfolgend kurz zusammengefasst. Die gesamte Untersuchung ist in Anlage 1 enthalten.

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

TOP

Empfehlungen/Gutachten/Beschlüsse:

TOP 8

613/113/2017

Nahverkehrsplan Erlangen 2016 - 2021

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der vorliegende Nahverkehrsplan (NVP) der Stadt Erlangen für den Zeitraum 2016 - 2021 schreibt den NVP Erlangen 2007 fort und passt ihn an die veränderten rechtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten an.

Die vorliegende Fortschreibung baut wesentlich auf die bei der Erstellung des ÖPNV-Rahmenkonzepts (Meilenstein D des Verkehrsentwicklungsplans (VEP)) entwickelten Grundlagen mit dem Prognosehorizont 2030 auf. Dies gilt vor allem hinsichtlich der Bestandsaufnahme des ÖPNV, der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie mit Blick auf den Zielekatalog für die langfristige Entwicklung des Gesamtverkehrs in Erlangen. Die Angebotskonzeption des NVP basiert ebenfalls auf dem ÖPNV-Rahmenkonzept und passt dieses an die aktuellen verkehrlichen und vertraglichen Vorgaben sowie an den Umsetzungszeitraum des NVP bis zum Jahr 2021 an. Als Grundlage für das NVP-Zielnetz dient hierbei das am 15.09.2015 im UVPA beschlossene VEP-Plannetz.

Für die Anpassung an dieses wurden Maßnahmenpakete definiert. Diese enthalten Einzelmaßnahmen, welche in der NVP-Laufzeit voraussichtlich umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus beinhalten sie Vorschläge für die sukzessive Annäherung des Bestands- an das Plannetz. Die Umsetzung ist abhängig von den nachgewiesenen Wirkungen der kurzfristigen Maßnahmen, von der Entwicklung der Nachfrage in Erlangen und Region sowie von den in den nächsten Jahren ggf. auftretenden weiteren Änderungen. Dies sind beispielsweise Effekte der Linienmaßnahmen im Norden Nürnbergs, Effekte geplanter Angebotsmaßnahmen u.a. im Zuge der derzeitigen Ausschreibungen des Landkreises (tlw. Angebotsverdichtungen vorgesehen), Standortentwicklungen oder auch unternehmerische Standortentscheidungen, welche direkte Auswirkungen auf die Verkehrsnachfrage haben können.

Der Nahverkehrsplan bildet gemäß § 8 Abs. 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) den Rahmen für die Entwicklung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Der Erstellung liegen hierbei eine inhaltliche und eine organisatorische Zielsetzung zugrunde. Sie hat zum einen der Schaffung eines kundengerechten, integrierten und wirtschaftlich tragfähigen Verkehrsangebotes zu dienen und muss zum anderen die Interessen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen, die durch rechtliche

Bestimmungen vorgegeben und geschützt sind, koordinieren und so weit wie möglich zum Ausgleich bringen. In ihm legt der Aufgabenträger fest, welches Niveau und welche Qualität die im öffentlichen Interesse erforderliche Verkehrsbedienung im Stadtgebiet aufweisen soll. Zu den öffentlichen Interessen, die durch die Stadt Erlangen als Aufgabenträger bei der Erstellung des NVP vertreten werden, gehört neben dem gesetzlichen Auftrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge auch die Zielstellung, den ÖPNV attraktiver für bestehende und neue Fahrgastgruppen zu gestalten. Damit soll der Umweltverbund im Stadtgebiet nachhaltig gestärkt und eine Entlastung vor allem der Innenstadt und der auf sie ausgerichteten Zulaufstrecken vom Kfz-Verkehr erreicht werden.

Mit der Novellierung des PBefG (in Kraft getreten zum 01.01.2013) haben sich die Anforderungen an die Erstellung von Nahverkehrsplänen, an ihre Inhalte sowie ihre Umsetzung deutlich geändert. Denn zur Absicherung des Vorrangs eigenwirtschaftlicher Verkehre schreibt das PBefG vor, dass jeder Aufgabenträger durch die Bekanntgabe der Absicht der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags interessierten Betreibern zu ermöglichen hat, einen Antrag auf Genehmigung der eigenwirtschaftlichen Erbringung der gewünschten Verkehrsleistungen zu stellen. Für die Entscheidung über die Genehmigung eines solchen Antrags sind die verbindlichen Anforderungen des Aufgabenträgers an die ausreichende Verkehrsbedienung maßgeblich. Der Nahverkehrsplan ist daher für den Aufgabenträger bindend und im Rahmen von Genehmigungsverfahren eine „Messlatte“ für eigenwirtschaftliche Anträge.

Gestützt auf § 8 Abs. 3 Satz 2 PBefG werden im NVP der Stadt Erlangen folgende Festlegungen getroffen werden:

- Anforderungen an den Umfang der Verkehrsleistungen, die im Linienbündel Stadtbuss in Aufgabenträgerschaft der Stadt Erlangen erbracht werden sollen,
- Vorgaben an die Qualität des Verkehrsangebotes durch
 - Vorgabe von Angebotsstandards - u.a. räumliche und zeitliche Verfügbarkeit des ÖPNV wie Bedienung/Takte, Verkehrszeiten und Erreichbarkeit (UVPA-Beschluss 613/100/2016 vom 19.07.2016),
 - Benennung von Qualitätsstandards - u.a. Qualität der Dienstleistungen wie Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit, Information und Fahrzeuge,
- Anforderungen an die Umweltqualität des ÖPNV (integrierter Bestandteil der Fahrzeuganforderungen),
- Anforderungen an die Barrierefreiheit des ÖPNV (mit einer Übersicht über die Festlegungen sowie mit Einzelanforderungen zu Fahrzeugen, Haltestellen, Information),
- Anforderungen an die Integration der Verkehre.

Während der Fortschreibung wurde Wert auf die frühzeitige Beteiligung der verschiedenen Akteure gelegt, die an der Gestaltung und Erbringung des ÖPNV in Erlangen mitwirken. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 6 PBefG waren insbesondere die benachbarten Aufgabenträger, die vorhandenen Unternehmen sowie Vertreter von Fahrgastverbänden und von in ihrer Mobilität eingeschränkten Fahrgästen in die Erstellung der Planinhalte eingebunden. Darüber hinaus waren im projektbegleitenden AK NVP Vertreter des Erlanger Stadtrates sowie zeitweise des Kreistages Erlangen-Höchststadt beteiligt.

Die Handlungsempfehlungen der im Jahr 1998 vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie herausgegebenen „Leitlinie zur

Nahverkehrsplan wurden – soweit nicht durch die neue Rechtslage überholt – bei der Fortschreibung des NVP ebenfalls berücksichtigt.

Darüber hinaus beabsichtigt die Stadt Erlangen, für die Zeit nach Ablauf der aktuellen Betrauung einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für die Erbringung der Stadtbusverkehre zu vergeben. Die Stadtbusverkehre sollen als ein Linienbündel vergeben werden, um langfristig Leistung, Qualität und Integration der öffentlichen Verkehre entsprechend den Zielen des Aufgabenträgers zu sichern sowie eine an den Fahrgastbedürfnissen orientierte Liniennetz- und Fahrplanung zu gewährleisten. Die Vergabe des öDA soll voraussichtlich als Direktvergabe an die ESTW Stadtverkehr erfolgen. (siehe Vorlage 30/057/2017)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen ist die Grundlage für die künftige Entwicklung des ÖPNV mit einem Prognosezeitraum von 5 Jahren und dient der Genehmigungsbehörde als Beurteilungsgrundlage für Liniengenehmigungen, Zuschüsse, etc.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Beschluss des NVP 2016 – 2021 durch den Erlanger Stadtrat soll dieser für die weiteren Maßnahmen im Bereich ÖPNV zugrunde gelegt und umgesetzt werden.

Die im Rahmen des NVP definierten Anforderungen dienen auch als Grundlage für die darauf aufbauende Direktvergabe an die ESTW.

Der aktuelle Entwurf des Nahverkehrsplans Erlangen ist auf der VEP- Website unter www.vep-erlangen.de/inhalte-des-plans/oeffentlicher-nahverkehr/ veröffentlicht.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende erklärt, dass der Beschlusstext wie folgt zu ändern wäre:
Der Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (**Anlage 2 vom 13.02.2017**), für den

Das Mitglied des Beirates, Herr Brock, erklärt, dass die Nikolaus-Fiebiger-Straße nicht zu einer Verbesserung der Erschließung der Universität beitragen würde, da gerade die Technische Fakultät schlechter erschlossen wird und die Nikolaus-Fiebiger-Straße nach Fertigstellung vermutlich meist zugeparkt sein wird.

Abstimmung:

verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Der Vorsitzende erklärt, dass der Beschlusstext wie folgt zu ändern wäre:
Der Nahverkehrsplan der Stadt Erlangen (**Anlage 2 vom 13.02.2017**), für den

Das Mitglied des Beirates, Herr Brock, erklärt, dass die Nikolaus-Fiebiger-Straße nicht zu einer Verbesserung der Erschließung der Universität beitragen würde, da gerade die Technische Fakultät schlechter erschlossen wird und die Nikolaus-Fiebiger-Straße nach Fertigstellung vermutlich meist zugeparkt sein wird.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 9

30/057/2017

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags durch die Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Erlangen ist gemäß Art. 8 Abs. 1 S. 1 BayÖPNVG (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern) als Aufgabenträgerin für die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs auf ihrem Gebiet zuständig. Sie ist als zuständige Behörde berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge zur Sicherstellung des ÖPNV mit Bussen zu vergeben. Zur Durchführung des Stadtbusverkehrs bedient sie sich derzeit der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH, einer 100%igen Tochter der Erlanger Stadtwerke AG. Zur beihilferechtskonformen Ausgestaltung der Verlustausgleichsfinanzierung über den steuerlichen Querverbund hatte die Stadt Erlangen die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bereits mit Wirkung vom 15.12.2009 nach Maßgabe der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs mit der Durchführung des Stadtbusverkehrs auf ihrem Gebiet betraut (Bestandsbetrauung). Die Bestandsbetrauung hat eine Laufzeit bis zum 14.12.2019. Für die Zeit danach bestehen nach der neuen Rechtslage

(VO 1370/2007 sowie das zum 01.01.2013 angepasste Personenbeförderungsgesetz - PBefG) folgende Möglichkeiten:

- Eigenwirtschaftliche Erbringung durch ein Verkehrsunternehmen.
- Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens.
- Wettbewerbsfreie Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an den sog. internen Betreiber Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH.

Es ist davon auszugehen, dass die erstgenannte Variante ausscheidet, da nicht zu erwarten ist, dass ein Verkehrsunternehmen bereit ist, dass gesamte Erlanger Linienbündel in gleicher Qualität wie bisher ohne Ausgleichsleistungen zu fahren. Von den beiden verbleibenden Möglichkeiten ist nach Ansicht der Verwaltung die Direktvergabe an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH die eindeutig vorzugswürdige Lösung. Dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- a) **Bessere Steuerungsmöglichkeiten**
Eine umfassende Direktvergabe an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH bietet ein Höchstmaß an Gestaltbarkeit und kommunalem Einfluss auf den Betreiber und damit auf das gesamte Stadtverkehrsangebot mit Bussen. Der Angebotsumfang und die Angebotsqualität, die in einem dynamischen System wie dem ÖPNV nicht starr sein dürfen, lassen sich im Rahmen der Direktvergabe schnell und flexibel gestalten, wohingegen eine wettbewerbliche Vergabe durch eine enge Leistungsbeschreibung mit geringen Änderungsspielräumen gekennzeichnet wäre.
- b) **Synergievorteile im Stadtkonzern**
Die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH besitzt durch die langjährige Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung ein Know-how, das andere Betreiber erst langwierig aufbauen müssten. Das wirkt sich bei allen Formen der Zusammenarbeit zwischen Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH und Stadtverwaltung aus, etwa bei der Nahverkehrsplanung oder der sonstigen konzeptionellen Planung.
- c) **Erhalt des steuerlichen Querverbunds**
Die Möglichkeit der ertragssteuerlichen Verrechnung von spartenfremden Einnahmen mit Verlusten aus dem Stadtverkehr stellt einen erheblichen materiellen Vorteil dar, der bei einer externen Vergabe entfallen würde.
- d) **Erhalt der Arbeitsplätze bei den Erlanger Stadtwerken.**
- e) **Eine Vergabe an einen anderen Betreiber könnte bedeuten, dass die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH abgewickelt werden muss.**

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Folgende Maßnahmen sind zur Durchführung der Direktvergabe erforderlich:

- a) **Erlass des Nahverkehrsplans**
Der Nahverkehrsplan liegt in dieser Sitzung dem Stadtrat ebenfalls zum Beschluss vor.
- b) **Vorabbekanntmachung**
Die Absicht der Direktvergabe ist im Rahmen einer Vorabbekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. Dabei werden auch die Qualitätsanforderungen, die der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH im öffentlichen

Dienstleistungsauftrag vorgegeben werden sollen, festgelegt. Diese Anforderungen sind aus dem fortgeschriebenen Nahverkehrsplan zu entwickeln. Sollten die Anforderungen erheblich über die Inhalte des Nahverkehrsplans hinausgehen, wird ein erneuter Beschluss des Stadtrats erforderlich sein.

c) Sicherstellen der Direktvergabevoraussetzungen

Die rechtlichen Anforderungen an die Direktvergabe an einen internen Betreiber sind:

- Tatsächliche Kontrolle der Stadt Erlangen über die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH wie über eine eigene Dienststelle.
- Keine Teilnahme der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH an wettbewerblichen Vergaben von öffentlichen Personenverkehrsdiensten außerhalb der räumlichen Zuständigkeit der Stadt Erlangen.
- Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH nur auf dem Gebiet der Stadt Erlangen; zulässig sind abgehende Linien in Nachbargebiete und damit zusammenhängende sonstige Teildienste.
- Überwiegende Selbsterbringung der betrauten Personenverkehrsdienste durch die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH.

d) Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags

e) Beantragung der Liniengenehmigungen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zeitplan für das weitere Vorgehen:

- 23.02.2017: Grundsatzbeschluss für die Direktvergabe/Beschluss über Nahverkehrsplan
- Ab 14.09.2017: Vorabbekanntmachung
- Ab 15.09.2018: Ausführungsbeschluss des Stadtrates zur Direktvergabe und Umsetzung dieses Beschlusses
- Bis 14.06.2019: Beantragung der Liniengenehmigungen
- Bis 14.09.2019: Genehmigungserteilung
- 15.12.2019: Betriebsaufnahme

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Aufgrund der rechtlich und inhaltlich äußerst komplizierten und fehleranfälligen Materie bedarf die Ausgestaltung dieses Vergabeprojektes zwingend einer umfassenden externen Beratung und Begleitung durch fachlich spezialisierte Juristinnen/Juristen. Vgl. dazu die Vergabevorlage im nichtöffentlichen Teil der Stadtratssitzung.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen im Stadtgebiet Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste soll im Linienbündel an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Zeit vom 15.12.2019 bis zum 14.12.2029 direkt vergeben werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe bis zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu schaffen sowie die notwendigen Dokumente, insbesondere den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, zu erarbeiten und für die Beschlussfassung durch den Stadtrat einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Durchführung der öffentlichen Personenverkehrsdienste mit Bussen im Stadtgebiet Erlangen einschließlich abgehender Linien und sonstiger Teildienste soll im Linienbündel an die Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH als internen Betreiber im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 für die Zeit vom 15.12.2019 bis zum 14.12.2029 direkt vergeben werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Absicht der Direktvergabe im Rahmen einer Vorabbekanntmachung gemäß Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 und § 8a Abs. 2 PBefG im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe bis zum Zeitpunkt der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu schaffen sowie die notwendigen Dokumente, insbesondere den öffentlichen Dienstleistungsauftrag, zu erarbeiten und für die Beschlussfassung durch den Stadtrat einzubringen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 10

31/132/2017

Lärmsanierung entlang der A 73; gemeinsamer Fraktionsantrag Nr. 181/2016 der SPD-Fraktion, FDP-Fraktion und der GL-Fraktion vom 14.12.2016

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss /
Werkausschuss EB77**

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung sendet den OBM-Brief (Entwurf im Anhang) an den Bayerischer Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann.

Der gemeinsame Fraktionsantrag Nr. 181/2016 der SPD-, FDP- und GL-Fraktion vom 14.12.2016 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung sendet den OBM-Brief (Entwurf im Anhang) an den Bayerischer Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr Joachim Herrmann.

Der gemeinsame Fraktionsantrag Nr. 181/2016 der SPD-, FDP- und GL-Fraktion vom 14.12.2016 ist abschließend bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 11

31/134/2017

Vergabe von Kartierungsarbeiten im Bereich Wöhrmühlinsel und östlich davon

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die bestehenden Kenntnisse über den Bereich sind bereits mehrere Jahre alt und lückenhaft.

Der Raum ist im Visier von zukünftigen Planungen und möglichen Nutzungsänderungen. Der Naturschutzbeirat forderte in seiner Sitzung vom 23.01.2017, dass die Vegetationsperiode 2017 für Erhebungen der dort relevanten Flora und Fauna genutzt werden soll. Der Untersuchungsumfang wurde mit den Ortsgruppen von Bund Naturschutz und Landesbund für Vogelschutz abgestimmt.

Eine Überprüfung durch das städtische Rechtsamt ergab:

Die naturschutzfachliche Untersuchung des Gebietes gehört nicht zu Vollzugshandlungen, die zu unterbleiben haben, wenn ein Bürgerbegehren stattfindet, da deren Ergebnisse unabhängig von der Frage, ob die Landesgartenschau durchgeführt wird oder nicht, wertvolle Ergebnisse für die Stadt bringen, wie künftige Nutzungen des untersuchten Geländes aussehen könnten, ohne dass bereits weitere konkrete Planungen hierfür bestehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 20.000	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf lVP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden
- werden aus der Budgetrücklage entnommen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Im Bereich der Wöhrmühle von der Regnitz bis zur Autobahn sind Kartierungsarbeiten von Flora und Fauna zu vergeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Im Bereich der Wöhrmühle von der Regnitz bis zur Autobahn sind Kartierungsarbeiten von Flora und Fauna zu vergeben.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 12

32-1/049/2016/1

Aufhebung des Beschlusses vom 16.6.2015 betreffend Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in Häusling

In der Sitzung des UVPA am 16.6.2015 wurden zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs in der Haundorfer Straße in Häusling die Herstellung von Markierungen sowie Aufstellung von Baken (Anlage 2) einstimmig beschlossen. Hinsichtlich der Begründung wird auf den o. g. Beschluss (Anlage 1) Bezug genommen.

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung (VAO) vom 27.7.2015 wurden die Markierungen sowie die Baken angeordnet (Plan Anlage 3). Der Vollzug der VAO erfolgte Mitte Oktober 2015. Nachdem an den vorhandenen Pfeilbaken bei Gegenverkehr teilweise rechts unter rechtswidriger Nutzung der Gehwege vorbeigefahren wurde, wurden zusätzliche Baken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs angeordnet und am 7.4.2016 aufgestellt.

Mit Schreiben vom 23.9.2016 hat sich ein Bürger an die Regierung von Mittelfranken gewandt und die neuen Regelungen moniert. Der Bürger wies darauf hin, dass sich der Verkehr in der Haundorfer Straße in Häusling besonders während der Stoßzeiten ständig und unerträglich aufstaut. Zur Auflösung dieser Stauungen müssten die PKWs teilweise zurücksetzen. Auch würden manche PKW-Fahrer auf den Gehsteig ausweichen und dadurch Fußgänger in Gefahr bringen.

Einschätzung der Verwaltung und der Polizei

Die vom Beschwerdeführer dargestellten Verkehrsbehinderungen/Gefährdungen müssen leider bestätigt werden. Nach aktueller Auswertung der polizeilichen Unfallstatistik hat sich das Unfallgeschehen in Häusling wie folgt entwickelt:

- Zeitraum 1.10.2014 - 30.9.2015 (ohne Markierungen und Baken)
Haundorfer Straße in Häusling (Hausnummern 1 – 43) **0 Verkehrsunfälle**

- Zeitraum 1.10.2015 - 30.9.2016 (mit Markierungen und Baken)

Haundorfer Straße in Häusling (Hausnummern 1 - 43) **12 Verkehrsunfälle**
Bei den 12 VU im Ortsgebiet Häusling handelt es sich ausschließlich um Unfälle auf Grund der durch die baulichen Maßnahmen geschaffenen Engstellen (Streifschäden im Begegnungsverkehr oder Anfahren an Warnbaken).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich in der Zeit vom 1.10.2016 bis zum 31.1.2017 insgesamt vier Unfälle ereignet haben, allerdings drei davon außerorts.

Nach Abstimmung zwischen den städtischen Fachdienststellen und der Polizei - mit Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Herstellung eines rechtskonformen Zustands - kommen die Verwaltung und Polizei zum Ergebnis, dass eine Begründung der angeordneten Maßnahmen, die einer verwaltungsrechtlichen Prüfung standhalten würde, nicht erkennbar ist. Insbesondere handelt es sich bei der Haundorfer Straße um eine Kreisstraße, die als Bestandteil des klassifizierten Straßennetzes die Aufgabe hat, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen.

Die rechtlichen Ausführungen der Regierung (Anlage 4) sind nachvollziehbar und nach Einschätzung der Verwaltung nicht zu entkräften.

Die für den UVPA am 6.12.2016 aufgelegte Vorlage wurde vertagt. Die Verwaltung wurde gebeten, das Meinungsbild des Ortsbeirats Kosbach einzuholen und zu berichten.

In der Sitzung des Ortsbeirats am 7.2.2017 sprachen sich die anwesenden Bürger mit einer Gegenstimme gegen die Entfernung der Baken aus.

Folgende Gründe sprechen aus Sicht der Bürgerschaft für die Beibehaltung der Baken:

- Die Baken schaffen Lücken, was die Querung der Straße insbesondere für Schulkinder und Senioren vereinfacht,
- die Ausfahrt aus den Grundstücken wird erleichtert und ist sicherer geworden,
- die Baken sorgen für Reduzierung der Geschwindigkeiten.

Nach intensiver Diskussion stellt der Ortsbeirat einstimmig einen Antrag auf Erhalt der Baken in der jetzigen Form und bittet die anwesenden Stadträte dies auch so in den UVPA einzubringen. Für den Fall, dass die Baken tatsächlich entfernt werden müssen, bitten die Bürger die Verwaltung um Vorschläge und Alternativen. Notfalls sollte ein Kompromiss bei der Anzahl der Baken (nur am Ortseingang und Ortsausgang) gefunden werden. Die Verwaltung versprach sich auch weiterhin um geeignete Vorschläge und Lösungen zu bemühen.

Die Bürger und der Ortsbeirat wollen Argumente für eine "besondere Gefahrenlage" sammeln und diese der Regierung mit einer Eingabe aufzeigen.

Resümee

Zusammenfassend stellen die Verwaltung und die Polizei fest, dass auch die in der Ortsbeiratssitzung genannten Gründe objektiv betrachtet keine besondere Gefahrenlage begründen können. Die Verwaltung schlägt daher weiterhin vor, der Empfehlung der Regierung zu folgen und den ursprünglichen Zustand (Entfernung der Sperrflächenmarkierungen sowie der Baken) in der Haundorfer Straße wieder herzustellen.

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird von der Verwaltung zurückgezogen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 13

23/009/2017

Interessensbekundungsverfahren an städtischen Flächen an der Ecke Güterhallenstraße / Goethestraße

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Es soll ein Interessensbekundungsverfahren mit der Zielsetzung diese Fläche städtebaulich zu entwickeln, durchgeführt werden.

Folgende Rahmenbedingungen sind hierbei zu beachten:

- Die angestrebte Bebauung soll sich in die benachbarte Umgebung einfügen.
- Die auf der Fläche befindliche historische Stadtmauer ist zu erhalten und kann baulich

integriert werden.

- Das Gebäude (Form, Höhe und Gestaltung) soll über Planungsvarianten im Rahmen eines Wettbewerbs, in den der Stadtrat eingebunden wird, gefunden werden. Alternativ ist eine Einbindung des Baukunstbeirates möglich.
- Ausgeschlossen ist an dieser Stelle Wohnen und Einzelhandel.
- Verkauft werden soll zum Verkehrswert der Fläche, der noch vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen zu ermitteln ist. Die Fläche liegt in der Bodenrichtwertzone 301. In dieser Zone liegt der qm-Preis mit Stand vom 31.12.2014 bei 1.600 €/m². Ein Erbbaurecht ist ebenfalls möglich. Der noch zu ermittelnde Verkehrswert ist abhängig von verschiedenen Kenndaten, z.B. Bebauungsmöglichkeit, Belastungen (z.B. Leitungen, etc.).
- Angestrebt wird eine kulturelle Nutzung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Fläche soll ausgeschrieben werden, mit der Aufforderung an Interessenten ein Nutzungskonzept einzureichen.

Im Rahmen der Ausschreibung des Interessensbekundungsverfahrens wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf Verkauf der Fläche durch dieses Verfahren begründet wird.

Für eine Bebauung der Fläche müssen noch die planerischen Voraussetzungen auf der derzeit als Grün- bzw. Spielplatz genutzten Fläche geschaffen werden, ggf. durch Befreiungen vom derzeitigen Bebauungsplan oder einer Änderung des Bebauungsplans.

Weitere Rahmenbedingungen und Rahmensetzungen können im nächsten Schritt eingebracht werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach Ende des Interessensbekundungsverfahrens wird der Stadtrat über die eingereichten Nutzungskonzepte abschließend entscheiden.

Je nach vorgelegtem (erfolgreichem) Konzept ist ggf. der genaue Umgriff der Fläche noch endgültig zu bestimmen.

Erst danach soll der Verkehrswert der Fläche durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Erlangen ermittelt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr StR Volleth sowie Herr StR Dr. Zeus beantragen, dass dieser TOP direkt im Stadtrat behandelt und im UVPA nur eingebracht und diskutiert wird. Der Vorsitzende stimmt dieser Regelung ohne Abstimmung zu.

Abstimmung:

verwiesen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr StR Volleth sowie Herr StR Dr. Zeus beantragen, dass dieser TOP direkt im Stadtrat behandelt und im UVPA nur eingebracht und diskutiert wird. Der Vorsitzende stimmt dieser Regelung ohne Abstimmung zu.

Abstimmung:

verwiesen

TOP 14

232/022/2015/3

Hafen Erlangen; Hafenentwicklung und notwendige Unterhaltsmaßnahmen

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Prüfung der langfristigen Nutzungsmöglichkeiten eines Hafens am Standort Erlangen.

Sicherung der Verkehrssicherheit zum Anlegen der Kabinenschiffahrt an der Kaimauer durch Erneuerung der Anlegevorrichtungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mittels einer detaillierten Untersuchung zur Hafensituation werden die Anforderungen an ein modernes Hafengelände festgestellt. Nach Vorliegen des Konzepts wird die Angelegenheit erneut in die Gremien eingebracht.

Das weitere Vorgehen wird in den Gremien - je nach den Ergebnissen der Studie im Einzelnen - beschlossen.

Die bereits heute aus Sicherheitsgründen unaufschiebbaren Vorplanungen zur Erneuerung der Anlegevorrichtungen an der Kaimauer sind noch in diesem Jahr zu beauftragen, um den Anforderungen an die Verkehrssicherheit für einen Kabinenschiffahrtsbetrieb zu genügen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

A) Ausgangslage:

Nachdem sich der frühere Vertragspartner der Stadt Erlangen, die Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft (EHB) aus wirtschaftlichen Gründen dazu entschieden hat, den Betreibervertrag für den Hafen Erlangen zum 31. Dezember 2014 zu beenden, wurde der Fortbestand eines Hafens in Erlangen mit einem neuen Betreiber von der Verwaltung insbesondere aus stadtplanerischer Sicht und unter dem Aspekt der Tourismusförderung ausdrücklich befürwortet.

Gemäß Beschluss des UVPA vom 1. Juli 2014 wurde der Zuschlag der Firma PUV Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft mbH erteilt, die gemäß Vertrag mit der Stadt Erlangen seit dem 1. Januar 2015 Betreiber des Erlanger Hafens ist (siehe Lageplan, Anlage 1, Pachtsache ist blau markiert).

Seit Vertragsbeginn, also mit Beginn des Jahres 2015 wird im Erlanger Hafen neben Güterumschlag (wie bisher) auch Kabinenschiffahrt mit Kreuzfahrtschiffen betrieben. Die Schiffe des Kreuzfahrtunternehmens Viking River Cruises AG legen mittlerweile mehrfach pro Woche an.

Neben der Beibehaltung des traditionellen Güterumschlags ist die Kabinenschiffahrt ein wichtiger Bestandteil einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Erlanger Hafens geworden. Die Stadt Erlangen verspricht sich von dieser Entwicklung eine Gesamtaufwertung der Situation am Erlanger Hafen, zumal das Vertragskonzept weitere infrastrukturelle Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Areals vorsieht.

B) Zwischenfazit (nach rd. der Hälfte der aktuellen Vertragslaufzeit)

Das Konzept der Pächterin, welches der Neuverpachtung zu Grunde lag, war zukunftsweisend angelegt. In der Praxis kann dieses aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen jedoch nur mit Abstrichen realisiert werden. Die Kabinenschiffahrt erfordert einen „sauberen Hafen“, wünschenswert wäre auch eine zusätzliche Infrastruktur (z. B. Kiosk, Besucher-Terminal, Möglichkeiten zum Verweilen / Bänke, Beleuchtung).

Im Ergebnis haben sich mittlerweile während der laufenden Hafenbetriebs vor allem folgende Probleme ergeben:

1) Technische Anforderungen an den Hafen – Wendeböden, Energieversorgungsterminals

Am nördlichen Ende des Hafens wurde beim Bau des Hafens eine Verbreiterung der Wasserstraße angelegt, um ein Wenden von Schiffen zu ermöglichen (Wendeböden Hafen, vgl. Lageplan Anlage 1). Wie sich nun durch Untersuchungen der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) herausgestellt hat, befinden sich im Wendeböden Hafen Sedimente bzw. Ablagerungen der Deponieklasse DK 1 größeren Umfangs.

Durch die vorhandenen Anlandungen ist der Hafenbetrieb der PUV Erlanger Hafenbetriebsgesellschaft mbH zeitweise beeinträchtigt (erschwerter Wendemanöver). Das Ausbaggern des Wendeböden Hafens wurde der Pächterin zwar nicht zugesichert, jedoch ist es Sinn und Zweck des Pachtvertrages eine technisch reibungslose Kabinenschiffahrt zu gewährleisten.

Es ist auch davon auszugehen, dass sich die Menge der Anlandungen durch den normalen Betrieb am Hafen als auch in der Fahrrinne vermehren und eine Ausbaggerung zu einem späteren Zeitpunkt zwingend notwendig und dann mit noch höheren Kosten verbunden wäre.

Die Stadt Erlangen ist gemäß des Planfeststellungsbeschlusses aus dem Jahr 1968 für den Unterhalt des Wendbeckens Hafens zuständig. Nach Aussage des Bundesverbands öffentlicher Binnenhäfen ist die rechtliche Situation so zu beurteilen, dass die Stadt verpflichtet ist, die Verkehrsgängigkeit des Wendbeckens Hafens durch Beseitigung von Anlandungen wiederherzustellen. Eine dauerhafte Sperrung des Wendbeckens Hafens zum Zweck der Umgehung der Unterhaltspflicht ist nicht möglich.

Nach einer (sehr groben) Schätzung der WSV belaufen sich die Kosten für die Stadt Erlangen zur Entlandung von Wasserstraße und Fahrrinne im betroffenen Bereich sowie für Entsorgung auf rd. 1,4 Mio. Euro, +/- 30 Prozent, abhängig vom Ergebnis der Sedimentuntersuchung und der Entsorgungszuordnung des Baggergutes und der Entfernung des Standorts für eine Austrocknung des Materials.

Die bautechnische Ertüchtigung des Erlanger Hafens erfordert aus Sicht der Verwaltung aber auch eine nachhaltige Lösung, um die heute bestehenden Umweltbelastungen durch Dieselmotoren der Kabinenschiffe zukünftig zu unterbinden. Eine Ladestation für „Flusstourismus“, wie sie auf größeren Personenschiffahrtshäfen errichtet wurde und Strom und Frischwasser zur Verfügung stellt, wird in immissionsrechtlicher Hinsicht für erforderlich gehalten.

Die Dieselmotoren der Kreuzfahrtschiffe laufen während der Liegezeit dauerhaft, um die Schiffstechnik mit Strom zu versorgen. Hier bei entstehen Luftverunreinigungen und Lärmemissionen. Für die Errichtung der Terminals, wie sie den notwendigen Strombedarf in Erlangen abdecken würden, ist mit investiven Kosten von rd. 420.000,-- € zu rechnen (lt. Schätzung der Erlanger Stadtwerke auf der Basis vergleichsweise entstandener Kosten im Würzburger Hafen).

Im Ergebnis sind die baulichen Maßnahmen, die einen langfristigen und zukunftsfesten Hafenbetrieb ermöglichen sollten, sehr kostenintensiv. Allein die Kosten für das Ausbaggern des Wendbeckens und die Errichtung der Energieterminals bewegen sich in einem finanziellen Rahmen von rd. 1,8 Mio. Euro.

Die voraussichtlich erforderlichen Ertüchtigungsmaßnahmen des Hafengeländes setzen eine hohe Investitionsbereitschaft der Stadt Erlangen voraus. Angesichts der genannten (vorläufigen) Investitionssummen ist es aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, zunächst eine grundsätzliche und fundierte Aussagen zur Situation des Erlanger Hafens, seiner infrastrukturellen Einbindung in die europäische Wasserstraße Main-Donau-Kanal und seiner Wirtschaftlichkeit und Zukunftsfähigkeit zu erhalten. Diese können nur im Rahmen der Erstellung eines extern von der Verwaltung beauftragten Gesamtkonzepts zum Erlanger Hafen getroffen werden. Alle hier aufgeworfenen Fragestellungen sollen in diesem Konzept berücksichtigt werden, so dass weitere Entscheidungen – die mit hohen Kosten verbunden wären - vom Ergebnis dieser Studie abhängig gemacht werden müssen.

Die Erstellung dieses Gutachtens sollte kurzfristig beauftragt werden, um ggf. noch im Rahmen der Laufzeit des aktuellen Pachtvertrages die erforderlichen Weichenstellungen einzuleiten bzw. die notwendige Klarheit zu erhalten, unter welchen rechtlichen und technischen Voraussetzungen der Hafenbetrieb zukünftig weitergeführt werden kann und inwiefern eine Pachtvertragsverlängerung mit dem Pächter sinnvoll erscheint. Auch dieser benötigt so frühzeitig wie möglich Klarheit über die Zukunft des Vertragsverhältnisses.

2) Kaimauer

Die Pächterin besitzt für die Kaimauer (siehe Lageplan, Anlage 1) gemäß Pachtvertrag ein Mitbenutzungsrecht.

Eigentümerin von Kaimauer und Anlegevorrichtungen ist die Stadt Erlangen. Die Kaimauer ist im dargestellten Bereich, der von Nord nach Süd verläuft, mit etwa 12 Anlegevorrichtungen ausgestattet. Eine intakte Anlegevorrichtung ist auf dem Foto (siehe Anlage 2) zu sehen. Die Anlegevorrichtung besteht aus einem Metallring zur Befestigung der Schiffe. Etwa die Hälfte

der Anlegevorrichtungen liegen an einer Leiter (zu sehen am Bogen im Kaimauerrand) und einer Ausstiegshilfe (Metallstange darunter).

Mittlerweile wurde festgestellt, dass die Anzahl der vorhandenen Anlegevorrichtungen für die Kabinenschifffahrt nicht ausreicht und darüber hinaus etwa die Hälfte der Vorrichtungen defekt sind. Dadurch wird der Hafenbetrieb beeinträchtigt, da die Schiffe nicht an den passenden Stellen der Kaimauer anlegen können und die Länge der Kaimauer nicht optimal genutzt werden kann; es sind oftmals Rangierarbeiten notwendig. Darüber hinaus besteht ggf. Unfallgefahr, wenn Schiffe die bestehenden Anlegevorrichtungen nutzen und diese jedoch währenddessen abbrechen o. ä. Aus diesem Grund (und um ggf. Schadensersatzansprüche der Pächterin abzuwehren) wurde die Instandsetzung bzw. Erneuerung der (defekten) Anlegevorrichtungen seitens der Verwaltung der Pächterin zugesichert und sind aus Sicht der Verwaltung dringend und unaufschiebbar.

Die Verwaltung hat hierzu eine statische Prüfung durchführen lassen, um die Auswirkungen des möglichen Einbaus neuer Anlegevorrichtungen in die bestehende Mauer – und damit ggf. zu berücksichtigender Folgekosten – festzustellen. Demnach sind nun auch zusätzliche umfangreiche bauliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Stand-/Gleitsicherheit der Wand erforderlich, um die von den Kabinenschiffen ausgehende erhöhte Belastung aufnehmen zu können. Dies ist ggf. durch Rückverankerung der Kaimauer mit Injektionsankern möglich.

Wie hoch die Kosten für die Erneuerung der Anlegevorrichtungen sowie auch für die erforderliche Instandsetzung der Kaimauer wären, ist aktuell noch nicht bekannt und muss im Rahmen einer technischen Vorplanung ermittelt werden. Für die Auftragsvergabe sind die erforderlichen Mittel – entsprechend des Ergebnisses der Vorplanung – nachzumelden.

Der Beschluss zu Ziffer 2 dieser Vorlage (Vergabe von Vorplanungen zur Ertüchtigung der Kaimauer / Anlegevorrichtungen) ist deshalb unabhängig zum Beschluss zu Ziffer 1 erforderlich.

C) Zusammenfassung und Ausblick

Die standortbezogenen Voraussetzungen für einen Hafenbetrieb in Erlangen sind grundsätzlich sehr gut. Der Erlanger Hafen wird von den Nutzern als „Hafen der kurze Wege“ geschätzt. Die Versorgung der Schiffe sowie die Entsorgung finden am gleichen Ort und aus einer Hand statt; auch der Zweckverband Abfallwirtschaft liegt in unmittelbarer Nähe. Die Pächterin kann schnell und zeitlich flexibel auf die Bedürfnisse der Kabinenschiffsveranstalter reagieren. Die Anbindung von Verkehrswegen zum Hafen ist sehr günstig (Bahnhof, Autobahn, Flughafen). Da der Flughafen vom Erlanger Hafen schneller als vom Nürnberger Hafen zu erreichen ist, bietet sich Erlangen auch gut als „Haltestation“ für Reisende an.

Die Personenschifffahrt verzeichnet seit Jahren Umsatzzuwächse. In Nürnberg, aber auch in den anderen von der bayernhafen-Gruppe betriebenen Häfen (Aschaffenburg, Bamberg, Roth, Regensburg und Passau) wurde im letzten Jahr der Bereich der Kabinenschifffahrt erweitert und aufgewertet.

Die Verwaltung ist aus grundsätzlichen wirtschaftspolitischen wie auch planerischen Gründen bestrebt, den vor rd. 50 Jahren errichteten Hafen zu erhalten und weiterzuführen.

Belastbare Aussagen über die Zukunftsfähigkeit des Erlanger Hafens und die Rentierlichkeit von Investitionen für bauliche Ertüchtigungsmaßnahmen ergeben sich jedoch nur durch die Erstellung eines Gutachtens.

Die für die Erstellung eines Konzeptes und die Vergabe von Vorplanungen erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 40.000,- Euro für das Haushaltsjahr 2017 sind hierfür nachzumelden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€ 40.000	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden/ sind noch nicht bekannt / werden nachgemeldet

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird durch die Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Dieser TOP wird durch die Verwaltung abgesetzt.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 15

610.3/031/2016

Innenstadtentwicklung Erlangen: Programmwechsel im Rahmen der Städtebauförderung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Seit 2011 werden die beiden innerstädtischen Sanierungsgebiete "Nördliche Altstadt" und "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz" im Bund-Länder-Städtebauförderprogramm "Aktive Zentren" geführt. Aufgrund der besseren Finanzmittelausstattung im Programm "Soziale Stadt" hat die Oberste Baubehörde und die Regierung von Mittelfranken empfohlen, in das Programm "Soziale Stadt" zu wechseln.

Die in Erlangen anstehenden umfangreichen und aufwändigen Sanierungsmaßnahmen (z.B. Frankenhof, Erweiterung Stadtmuseum, Sanierung Eggloffstein'sches Palais) könnten mit dem Programm "Soziale Stadt" gefördert werden, dessen Schwerpunkt gerade auf sozialen Aspekten liegt, wie Förderung von Bildung und Betreuung, Integration, Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen am gesellschaftlichen Leben etc. Aufgrund dieser sozialen und gesellschaftlichen Aufgabe, die die Stadt Erlangen mit den genannten Großprojekten zu erfüllen hat, ist der empfohlene Programmwechsel sinnvoll.

Darüber hinaus sind alle bestehenden Sanierungsziele in der Innenstadt, wie Schaffung von Wohnraum, die Förderung von Wirtschaft und Beschäftigung, Straßen- und Platzgestaltungen oder Wohnumfeldverbesserungen, weiterhin umsetzbar. Alle bisher geplanten Sanierungsmaßnahmen und laufenden Projekte können weiter verfolgt und mit Hilfe von Städtebaufördermitteln umgesetzt werden können. Die vorhandenen Strukturen Lenkungsgruppe Innenstadt, Projektfonds/-beirat und zunächst auch der Meinungsträgerkreis bleiben erhalten.

Ebenso kann die bestehende umfangreiche Förderung von privaten Maßnahmen über das Kommunale Fassadenprogramm, aber auch das Projektmanagement mit dem Projektfonds weiter bezuschusst werden.

Der Fördersatz von bis zu 60% der förderfähigen Kosten bleibt unverändert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Mittelabfluss aus den Städtebauförderprogrammen ist in Erlangen in den letzten Jahren zurückgegangen, da in der Stadt weniger und eher kleine Maßnahmen realisiert wurden. Es werden jedoch aktuell einige Großprojekte mit hohem finanziellen Aufwand geplant (Frankenhof, Erweiterung Stadtmuseum, Sanierung vhs, Theater, Straßen- und Platzgestaltungen). Um hierfür die finanzielle Unterstützung aus der Städtebauförderung zu sichern, hat die Regierung von Mittelfranken angeregt, einen Programmwechsel durchzuführen, da das Programm "Soziale Stadt" derzeit eine bessere Finanzmittelausstattung aufweist. Zudem können dadurch weitere, finanziell gut ausgestattete Sonderprogramme (z.B. 'Soziale Integration im Quartier') in Anspruch genommen werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beiden innerstädtischen Sanierungsgebiete sollen ab dem laufenden Programmjahr 2017 in das Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" wechseln.

Die im Integrierten Handlungskonzept festgelegten und beschlossenen Sanierungsziele bleiben weiterhin gültig. Die geplanten Sanierungsmaßnahmen können insbesondere im Hinblick auf soziale Aspekte weiter verfolgt und umgesetzt werden, z.B. Integration, Bildung, Betreuung, Teilhabe; gleiche Chancen für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund, Familien, Kinder und Senioren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Für den Programmwechsel werden keine zusätzlichen Ressourcen benötigt.

Im städtischen Haushalt sind für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen ausreichende HH-Mittel zur Verfügung zu stellen, um den städtischen Eigenanteil zu sichern. Im Rahmen der Städtebauförderung sind Zuschüsse bis zu 60% der förderfähigen Kosten möglich.

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken und der Obersten Baubehörde soll mit den beiden innerstädtischen Sanierungsgebieten innerhalb der Städtebauförderung einen Programmwechsel vorgenommen werden. Die bestehenden Sanierungsgebiete "Nördliche Altstadt" sowie "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz" die sich bisher im Städtebauförderprogramm "Aktive Zentren" befinden, werden für das laufende Programmjahr 2017 im Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" geführt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies entsprechend bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Auf Empfehlung der Regierung von Mittelfranken und der Obersten Baubehörde soll mit den beiden innerstädtischen Sanierungsgebieten innerhalb der Städtebauförderung einen Programmwechsel vorgenommen werden. Die bestehenden Sanierungsgebiete "Nördliche Altstadt" sowie "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz" die sich bisher im Städtebauförderprogramm "Aktive Zentren" befinden, werden für das laufende Programmjahr 2017 im Städtebauförderprogramm "Soziale Stadt" geführt. Die Verwaltung wird beauftragt, dies entsprechend bei der Regierung von Mittelfranken zu beantragen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 16

611/159/2016

**Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau nutzen
SPD-Fraktionsantrag Nr. 082/2016 vom 21.07.2016**

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die SPD Fraktion hat mit dem Fraktionsantrag Nr. 82/2016 die Entwicklung eines städtischen Konzeptes für die Mobilisierung von Parkplätzen für Wohnungs- und Gewerbebau beantragt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nachverdichtung als Bestandteil der Innenentwicklung ist ein sehr wichtiges Anliegen, das in Erlangen schon sehr lange Berücksichtigung findet. Die Mobilisierung von bisher untergenutzten Flächen, zu denen auch Parkplatzflächen gehören können, stellt dabei einen wesentlichen Punkt dar. Durch die Überbauung derartiger Flächen besteht die Chance auf Nachverdichtungspotential, jedoch stehen der Überbauung auch Hindernisse im Weg. Im Folgenden wird beides näher erläutert werden:

**Planungsrechtliche
Zulässigkeit**

Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Überbauung auf Grundlage des bestehenden Baurechts muss zunächst geprüft werden. Fügt sich die Überbauung nach § 34 Baugesetzbuch in die nähere Umgebung ein oder lässt die Festsetzung eines Bebauungsplanes eine Überbauung zu, steht dieser planungsrechtlich nichts entgegen. Wenn das Planungsrecht entgegensteht, besteht die Möglichkeit, wenn ein Planungserfordernis erkannt wird, durch die Aufstellung eines Deckblattes das Baurecht anzupassen. Dabei ist jedoch der Gebietserhaltungsanspruch zu beachten, der als Teil des Nachbarschutzes im öffentlichen Baurecht dem jeweiligen Grundstückseigentümer ein Abwehranspruch gibt. Jeder Grundstückseigentümer muss sich danach an die Maßgabe der Gebietsfestsetzung halten. Durch die Überbauung von Parkplatzflächen kann dieser Abwehr- bzw. Schutzanspruch im Einzelfall ausgelöst werden. Das bestehende Baurecht kann somit ein Hindernis darstellen.

Eigentums- verhältnisse und Eignung

Niederschrift UVPA/002/2017

Unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten bei der Überbauung von Parkplatzflächen sind abhängig von den jeweilig bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnissen.

2017 der Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses / Werkausschusses EB77
Die Stellplatzflächen auf privaten Grundstücken sind zu einem

überwiegenden Teil bauordnungsrechtlich notwendige Stellplätze (Der Stellplatznachweis muss für das Einzelvorhaben beim Bauantrag geführt werden.) nach der Stellplatzverordnung der Stadt Erlangen. Unterschieden wird dabei nach Nutzungen. In diesem Zusammenhang wesentliche Nutzungen sind:

- a) Wohnen
- b) Gewerbe
- c) Universität

Eine Betrachtung aller privaten Grundstücke wäre stadtweit nicht verhältnismäßig.

Die Stadt verfügt zudem über öffentliche Grundstücke, dazu zählen:

Mitarbeiterparkplätze, Sportplätze, sowie die Parkplätze von Ortsteilzentren, ehemaligen Rathäusern in den Ortsteilen, Treffpunkten, Stadtteilhäusern, Kindergärten u.a..

Außerdem sind Grundstücke im Besitz städtischer Töchter. Ein Großteil der Grundstücke der ESTW, der Eigenbetriebe und der GGFA scheinen pauschal betrachtet nicht für eine Überbauung geeignet.

Die GEWOBAU prüft eine Überbauung von Parkplatzflächen in Abstimmung mit der Verwaltung und wird dann ggf. selbst tätig. Der GEWOBAU kann in diesem Kontext so eine Vorbildwirkung zu kommen.

Handlungs- spielräume

Bei Einzelvorhaben ist der Handlungsspielraum der Verwaltung eher gering. Im Rahmen von Beratungsgesprächen kann auf eine Überbauung untergenutzten Flächen hingewirkt werden.

Im Fall einer Überbauung dieser Flächen muss sowohl für den Bestand als auch für den Neubau der Stellplatznachweis neu geführt werden. Je nach Größe des Vorhabens ist dann eine Tiefgarage häufig die einzige Möglichkeit, die Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen, da selbst bei einer auf Stelzen stehenden Überbauung, der neu entstehende Bedarf an Stellplätzen auf dem Grundstück meist nicht mehr gedeckt werden kann. Daher handelt sich jedes Mal um Einzelfallentscheidungen der Bauherren, ob sie die Kosten für eine Tiefgarage bewältigen können.

- a) Wohnen: Im Rahmen des Wohnungsbaus ist die Bündelung von Parkplatzflächen in Quartiersgaragen und die Ablöse von Stellplätzen möglich.
- b) Gewerbe: Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen muss errichtet werden und eine Bündelung ist meist schwer zu realisieren. Die Ablösung von Stellplätzen ist häufig von Seiten der Gewerbetreibenden mit hohem Kundenverkehr (z.B. Einzelhandel) nicht gewünscht, da die Bereitstellung von Stellplätzen zum kundenfreundlichen Betriebskonzept gehört.
- c) Universität

Bei städtebaulichen Planungen eröffnet sich ein größerer Handlungsspielraum, da durch die Regelung der Art der Nutzung, dem Maß der Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche eine Unternutzung entgegen gewirkt werden kann. Die Stellplätze werden in diesem Kontext im Vorgriff auf übergeordneter Ebene betrachtet und die Planung von Tiefgaragen kann erfolgen. So ist unter anderem auch die Planung von kostengünstigen Quartiersgaragen o.ä. möglich. Ein Bebauungsplan stellt jedoch auch nur ein Angebot dar (Ausnahme § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan). Der jeweilige Grundstückseigentümer wird dadurch nicht zum Bau verpflichtet.

Beispiele	Das Beispiel des in Aufstellung befindenen Bebauungsplanes Nr. 345 –Hans-Geiger-Straße– zeigt diesen Handlungsspielraum. Im Rahmen der Planung werden die Bestandsstellplätze neu geordnet und teilweise künftig in Tiefgaragen nachgewiesen, die mit mehrgeschossigen Wohnhäusern überbaut werden.
Resümee	Die Überbauung von bestehenden ebenerdigen Parkplätzen ist häufig eine Einzelfallentscheidung. Diese basiert auf... <ul style="list-style-type: none"> ... der planungsrechtlichen Zulässigkeit. ... den Eigentumsverhältnissen. ... einer Abschätzung der zu erwartenden Kosten z.B. durch den Bau einer Tiefgarage. ... der Abwägung der bestehenden Freiraum- und Wohnqualitäten gegenüber dem Potential der Nachverdichtung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Verwaltung ist stets bedacht, optimale Ideen und Lösungen zu finden, um die Entwicklungen in der Stadt zu gestalten. Sobald Veränderungsprozesse anstehen, wird dabei das Ziel, neuen Wohnraum in Erlangen zu schaffen, immer mitgedacht. Im Rahmen der Baurechtschaffung (unter Beachtung der Abwägung unterschiedlicher Belange) wird diese Zielsetzung der Überbauung von Parkplatzflächen verfolgt.

Die Ausnutzung von Flächen ist bei der Planung von Wohn- und Gewerbegebieten und bei der Genehmigung von Einzelvorhaben immer präsent und findet Berücksichtigung. Sie werden auch künftig bei städtebaulichen Planungen im Rahmen der Innenentwicklung als auch bei neuen Wohn- bzw. Gewerbegebieten geprüft und zum Inhalt von Planungen gemacht. Sie bilden einen Baustein in der Planungspraxis der Stadt Erlangen.

In Anbetracht der laufenden und anstehenden Entwicklungsmaßnahmen auf ehemaligen Parkflächen – wie bspw. die vorgesehene Entwicklung des Großparkplatzes – wäre eine aktive Umnutzung derartiger Flächen vielversprechend und veranschaulicht vorhandene Potentiale. Vor diesem Hintergrund ist eine Betrachtung hinsichtlich einer Optimierung bestehender Parkplatzsituationen (unter Beachtung der Abwägung unterschiedlicher Belange) von Vorteil.

Die Verwaltung wird Flächen sichten und einen Vorschlag erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen ein städtebauliches Konzept für die Mobilisierung von Parkflächen für Wohnungs- und Gewerbebau sinnvoll ist und auf welche Flächen dies im Stadtgebiet Erlangen zutrifft.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Protokollvermerk:

Herr StR Volleth beantragt gemeinsam mit der SPD-Fraktion, dass festgestellt wird, dass der Antrag der SPD-Fraktion noch nicht abschließend bearbeitet ist.
Der Vorsitzende schlägt vor, den TOP von Seiten der Verwaltung zurückzuziehen und ihn in einer der nächsten UVPA Sitzungen erneut vorzulegen.
Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

abgesetzt

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Protokollvermerk:

Herr StR Volleth beantragt gemeinsam mit der SPD-Fraktion, dass festgestellt wird, dass der Antrag der SPD-Fraktion noch nicht abschließend bearbeitet ist.
Der Vorsitzende schlägt vor, den TOP von Seiten der Verwaltung zurückzuziehen und ihn in einer der nächsten UVPA Sitzungen erneut vorzulegen.
Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung:

abgesetzt

TOP 17

611/131/2016/1

Räumliche Ausweitung der Bebauungspläne H 461 und H 221 (Hüttendorf) nach Osten zur Entwicklung neuer Wohnbauflächen; Fraktionsantrag 048/2016 der CSU vom 09.05.2016

Mit dem o. a. Fraktionsantrag (Anlage 1) wird die Verwaltung gebeten zu prüfen, ob im Sinne der Wohnbauflächenförderung die Bebauungspläne H 461 und H 221 nach Osten erweitert werden können.

1. Darstellung der Situation und Auswirkungen

Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt im Osten Hüttendorfs eine Eingrünung von Bauflächen, Streuobstwiesen und Ackerflächen dar (s. Anlage 2). Wohnbauflächen sind nicht vorgesehen, so

dass bei einer baulichen Entwicklung der FNP geändert werden müsste. Der Ortsrand ist aktuell, zumindest in Teilen - wie im FNP vorgesehen - gut eingegrünt.

Im Flächennutzungsplan 2003 ist im Nord-Westen von Hüttendorf eine Reservefläche für Wohnbebauung dargestellt. In der 10. Änderung wurde eine zusätzliche Wohnbaufläche im Norden von Hüttendorf dargestellt und durch Bebauungsplan H 387 im Jahr 2008 entwickelt. Von diesen Baugrundstücken ist mehr als die Hälfte noch nicht bebaut.

Die Bebauungspläne H 461 und H 221 sehen im Osten Hüttendorfs eine Kreisstraße vor, von der die Wohnbebauung durch eine anbaufreie Zone 15 m Abstand zu nehmen hat. Die Kreisstraße ist aktuell kein Planungsziel der Stadt Erlangen, Baurecht müsste durch die Änderung der beiden Bebauungspläne jedoch erst geschaffen werden und könnte dementsprechend erst mittelfristig ermöglicht werden.

Aktuelle Bauanträge, die eine Bebauung im Bereich der anbaufreien Zone zur Kreisstraße vorsahen, wurden vor kurzem noch negativ beurteilt.

Im Norden Hüttendorfs bestehen seit Jahren zahlreiche Baulücken, die Potenzial für die Schaffung von Wohnraum bieten (s. Anlage 3). Die Innenentwicklung sollte hier vor einer Außenentwicklung erfolgen, auch um die Erschließungs-Infrastruktur in diesem Bereich auszulasten. Der Ortsteil sollte zudem kompakt bleiben und eine klare Abgrenzung zum Landschaftsraum aufweisen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass in Hüttendorf keine weitere Infrastruktur wie Nahversorgung und Kindertagesstätten besteht. Die Hüttendorfer Bewohner sind auf Einrichtungen in anderen Bereichen der Stadt angewiesen. Im ÖPNV wird Hüttendorf nur mit einem Basisangebot versorgt (40-Minuten-Takt). Bei einer größeren Ausweitung von Wohnbauflächen müsste eventuell die Taktung des ÖPNV verkürzt werden.

2. Abstimmung des Ortsbeirats Hüttendorf

Die Beschlussvorlage 611/131/2016 zur Beantwortung des Fraktionsantrages 048/2016 der CSU wurde im UVPA vom 19.07.2016 vertagt und am 27.09.16 mit Bitte um Meinungsbildung an den Ortsbeirat Hüttendorf verwiesen.

Nach einer ausführlichen Diskussion in der Ortsbeiratssitzung Hüttendorf am 10.11.2016 spricht sich ein Großteil der anwesenden Bürger gegen ein neues Baugebiet aus. Die Mitglieder des Ortsbeirats Hüttendorf schließen sich dieser Abstimmung an und bitten die Verwaltung um entsprechende Einbringungen in den UVPA.

3. Empfehlung der Verwaltung

Das bereits bestehende Potenzial im Ortsteil gewährleistet die natürliche Entwicklung von Hüttendorf. Außerdem wäre erst ein planerisches Konzept, einschließlich einer Berücksichtigung der Folgewirkungen für den Ortsteil Hüttendorf erforderlich.

Zudem spricht sich der Ortsbeirat Hüttendorf mehrheitlich gegen eine räumliche Ausweitung der Wohnbaufläche im Osten Hüttendorfs aus.

Aus den genannten Gründen hält die Verwaltung eine Wohnbauflächenentwicklung im Osten von Hüttendorf derzeit nicht für angezeigt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten: € bei IPNr.:

Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag CSU 048/2016 vom 09.05.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
Der Fraktionsantrag CSU 048/2016 vom 09.05.2016 ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 8 gegen 0

TOP 18

611/164/2016

1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsendgarten - hier: Billigungsbeschluss

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung:

Der UVPA hat am 16.10.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Parkplatzes
Fuchsendgarten bis zur Stadtmauer, östlich der Stichstraße Fuchsendgarten und westlich des

Fußweges zur Hauptstraße, für die Grundstücke 968, 969, 970, 970/3 und 970/4 - Gemarkung Erlangen -, das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 aufzustellen.

Am 31.08.2016 wurde ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von Teilflächen eines Ladenlokals in eine Spielhalle auf dem Grundstück Fuchsen Garten 1a eingereicht. Der bisherige Bebauungsplan Nr. 253 enthält keine Festsetzungen hinsichtlich des Umganges mit Vergnügungsstätten.

Die angestrebte Nutzung widerspricht dem vom Erlanger Stadtrat am 23.07.2015 beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept, welches Vergnügungsstätten in diesem Bereich ausschließt.

Auf der Grundlage des bekanntgemachten Aufstellungsbeschlusses wurde die Entscheidung über den oben genannten Antrag auf Vorbescheid mit Schreiben vom 25.11.2016 für einen Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt.

Die Aufstellung des 1. Deckblattes erfolgt mit dem Ziel der planungsrechtlichen Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts und der damit verbundenen Abwehrmöglichkeit des Ansiedlungsvorhabens, da dieses einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwiderlaufen würde.

Um weiteren, potentiell nachteiligen städtebaulichen Entwicklungen im Gebiet vorzubeugen, werden im Zuge des 1. Deckblatts darüber hinaus Bordelle, bordellartige Betriebe sowie sonstige Betriebe und Einrichtungen, bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, ausgeschlossen.

Mit dem 1. Deckblatt soll einem möglichen "Trading-down-Effekt" entgegen gewirkt werden, ohne den Gebietscharakter des vorhandenen Mischgebietes zu verändern. Die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert, sofern sie dem 1. Deckblatt nicht widersprechen.

b) Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nr. 968, 969, 970, 970/3 und 970/4 - Gemarkung Erlangen -, nördlich des Parkplatzes Fuchsen Garten bis zur Stadtmauer, östlich der Stichstraße Fuchsen Garten und westlich des Fußweges zur Hauptstraße. Er hat eine Größe von 0,3 ha.

c) Planungsrechtliche Grundlage:

Im Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als gemischte Baufläche dargestellt. Das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der seit 31.03.1994 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 253 enthält für den Bereich nördlich des Parkplatzes Fuchsenwiese die Festsetzung Mischgebiet. In Mischgebieten, die überwiegend gewerblich geprägt sind, sind Vergnügungsstätten zulässig (§6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO). Dies ist hier der Fall.

d) Rahmenbedingungen:

Das Vergnügungsstättenkonzept wurde als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB von der Stadt Erlangen beschlossen und ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Das Gebiet nördlich des Parkplatzes Fuchsenwiese ist demnach nicht als Toleranzgebiet für Vergnügungsstätten definiert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsen Garten - der Stadt Erlangen. Mit diesem 1. Deckblatt soll der Bebauungsplan Nr. 253 - Fuchsenwiese - der Stadt Erlangen ergänzt werden.

Ein Grünordnungsplan ist nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Verfahren:

Aufstellung: Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss des Erlanger Stadtrates hat am 18.10.2016 beschlossen, für das Gebiet nördlich des Parkplatzes Fuchsen Garten bis zur Stadtmauer, östlich der Stichstraße Fuchsen Garten und westlich des Fußweges zur Hauptstraße, für die Grundstücke 968, 969, 970, 970/3 und 970/4 - Gemarkung Erlangen - , das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 aufzustellen.

Durch das 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Gemäß § 13 BauGB wird daher das vereinfachte Verfahren angewandt. Im vereinfachten Verfahren wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nicht durchgeführt. Von einer Umweltprüfung, dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.

b) Städtebauliche Ziele:

Ziel ist der Schutz des Sanierungsgebietes "Nördliche Altstadt", die Attraktivitätssteigerung der innerstädtischen Gebiete, die Stärkung der innerstädtischen Einzelhandelsstandorte und der Schutz vor einem "Trading-down-Effekt".

Die Ansiedlung einer Spielhalle am Fuchsen Garten steht diesen Zielen entgegen; aufgrund des hohen Leerstands in der benachbarten Altstadtmarktpassage ist ein 'Trading-down-Effekt' in der direkten Umgebung bereits erkennbar. Die Ansiedlung einer Spielhalle würde diesen Prozess weiter verstärken.

Nach dem vom Stadtrat beschlossenen Vergnügungsstättenkonzept sollen im gesamten innerstädtischen Gebiet keine Vergnügungsstätten zugelassen werden - mit Ausnahme des E-Werks, welches im Konzept als Toleranzgebiet eingestuft wurde. Für die umliegenden Gebiete sind Vergnügungsstätten durch den Bebauungsplan 306 A bereits ausgeschlossen.

Mit dem 1. Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 253 sollen daher Vergnügungsstätten in diesem Gebiet ausgeschlossen werden. Die Festsetzungen zu überbaubaren Flächen, zum Maß der baulichen Nutzung und zur Höhenentwicklung der Gebäude sollen unverändert bleiben.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen - Fuchsen Garten -
in der Fassung vom 21.02.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 14 gegen 0

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Ergebnis/Beschluss:

Der Entwurf des 1. Deckblattes zum Bebauungsplan Nr. 253 der Stadt Erlangen - Fuchsen Garten -
in der Fassung vom 21.02.2017 mit Begründung wird gebilligt und ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
ist durchzuführen.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 8 gegen 0

TOP 19

Anfragen

Beratungsergebnis Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77

1. Herr StR Volleth berichtet, dass auf der Paul-Gossen-Brücke keinerlei Hinweise auf den dort befindlichen S-Bahn Halt vorhanden sind. Er bittet, hier entsprechend tätig zu werden.
2. Frau StRin Tempel-Meinetsberger fragt nach, ob es richtig ist, dass das Studentenwohnheim Alexandrinum vom Studentenwerk baulich erweitert werden soll.
Herr Weber antwortet, dass ein Bauantrag angekündigt ist für die Erweiterung und die Sanierung des bestehenden Gebäudes.

Sitzungsende

am 21.02.2017, 18:30 Uhr

Der / die Vorsitzende:

.....
Oberbürgermeister
Dr. Janik

Der / die Schriftführer/in:

.....
Penther

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die ödp:

Für die FWG: